

# **Satzung zur Regelung der Wochenmärkte und Jahrmärkte in der Stadt Schneverdingen (Marktordnung)**

Aufgrund der §§ 5, 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), hat der Rat der Stadt Schneverdingen in seiner Sitzung vom 6. Juni 2024 folgende Satzung beschlossen:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und nur das Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

## **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Rechtsstellung der Märkte
- § 2 Markttermine und Marktplatz
- § 3 Wochenmarkt
- § 4 Jahrmarkt
- § 5 Reinhaltung des Marktplatzes
- § 6 Freihaltung von Rettungswegen
- § 7 Verhalten auf den Wochen- und Jahrmärkten
- § 8 Gebührenpflicht
- § 9 Haftung
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Inkrafttreten

## **§ 1 Rechtsstellung der Märkte**

Die Stadt Schneverdingen betreibt Wochenmärkte und Jahrmärkte als öffentliche Einrichtung.

## **§ 2 Markttermine und Marktplatz**

- (1) Die Märkte finden auf den von der Stadt Schneverdingen im Rathausumfeld bestimmten Flächen zu den von ihr festgesetzten Öffnungszeiten statt.
- (2) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Öffnungszeit und Platz von der Stadt Schneverdingen abweichend festgesetzt wird, wird dies öffentlich bekanntgegeben.

### **§ 3 Wochenmarkt**

- (1) Mit dem Aufbau der Verkaufsstände sowie der Anfuhr von Marktwaren darf am Markttag frühestens um 05:30 Uhr begonnen werden.
- (2) Marktbeginn ist um 08:00 Uhr.
- (3) Der Wochenmarkt endet um 13:00 Uhr. Die Geschäfte müssen mit allen Betriebsgegenständen spätestens bis 13:30 Uhr den Marktplatz verlassen haben.
- (4) Der Schneverdinger Wochenmarkt ist ein Markt, auf dem überwiegend regionale Produkte angeboten werden.
- (5) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt durch die Stadt Schneverdingen. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz.

### **§ 4 Jahrmarkt**

- (1) Die Stadt Schneverdingen richtet je Kalenderjahr einen Frühjahrs- und einen Herbstmarkt aus. Die Termine der Märkte werden rechtzeitig öffentlich bekanntgegeben.

- (2) Grundsätzlich gelten für die Jahrmärkte folgende Öffnungszeiten:

Freitag: 14:00 Uhr - 22:00 Uhr

Samstag: 14:00 Uhr - 22:00 Uhr

Sonntag: 12:00 Uhr - 20:00 Uhr

Die Stadt Schneverdingen behält sich vor, die Öffnungszeiten zu ändern. Änderung werden rechtzeitig öffentlich bekanntgegeben.

- (3) Wer als Anbieter an Jahrmärkten in Schneverdingen teilnehmen will, bedarf der Zulassung durch die Stadt Schneverdingen. Die Zulassung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden; sie ist nicht übertragbar.
- (4) Die Standplätze werden durch die Stadt Schneverdingen zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (5) Die Stadt Schneverdingen kann im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet, nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen.
- (6) Vor Beginn des Jahrmarktes findet eine Abnahme der Fahrgeschäfte sowie der Feuerlöscher und - soweit vorhanden - von Gasflaschen statt. Die erforderlichen Unterlagen sind durch die Marktbesucher bereitzuhalten.

- (7) In den Besucherbereich hinein verlegte Kabel und Schläuche sind als Überfahr- und Stolperschutz mit Kabel- bzw. Schlauchbrücken zu sichern.

## **§ 5**

### **Reinhaltung des Marktplatzes**

- (1) Jeder Marktbesucher ist für die Sauberkeit seines Standplatzes verantwortlich.
- (2) Nach Beendigung des Marktes ist der Standplatz besenrein zu hinterlassen.
- (3) Die Standinhaber sind verpflichtet, ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten.

## **§ 6**

### **Freihaltung von Rettungswegen**

In Gängen, Durchfahrten und Rettungswegen darf nichts abgestellt werden. Die Rettungswege zu den angrenzenden Gebäuden sind dauerhaft freizuhalten.

## **§ 7**

### **Verhalten auf den Wochen- und Jahrmärkten**

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Märkte den Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie den Anordnungen der Beauftragten der Stadt Schneverdingen Folge zu leisten. Die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (3) Während der Marktzeit ist das Befahren der Marktplätze mit Fahrzeugen aller Art nicht gestattet. Ausgenommen sind Marktroller, Kinderwagen und Rollstühle.
- (4) Den Beauftragten der Stadt Schneverdingen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

## **§ 8**

### **Gebührenpflicht**

Von den auf den Märkten zugelassenen Marktbesuchern sind Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren auf den Märkten der Stadt Schneverdingen (Marktgebührensatzung) vom 06.06.2024 in ihrer jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

## **§ 9 Haftung**

Die Stadt Schneverdingen haftet nicht für Sach-, Vermögens- oder Personenschäden auf dem und abseits des Marktgeländes.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 S. 1 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften der §§ 2 bis 8 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Wochenmärkte und Jahrmärkte in der Stadt Schneverdingen (Marktordnung) vom 13. Juni 1985, zuletzt geändert am 1. Juni 1992, außer Kraft.

Schneverdingen, 18. Juni 2024

gez. Meike Moog-Steffens (L.S.)  
Bürgermeisterin

---

Satzungsbeschluss in der Ratssitzung am	06.06.2024
Ausfertigungsdatum	18.06.2024
Verkündung/Bekanntmachung in der Böhme-Zeitung am	20.06.2024
Inkrafttreten am	01.07.2024